



Fachdienst Kulturmanagement
Frau Jessica Struckmeier, Tel. 172627

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Bericht Nr. 127/2019 Produkt: 10.04.01 Denkmalschutz und Denkmalpflege		
Beratungsfolge Kulturausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 04.07.2019

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen			Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen																
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung:																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig: / / Laufend: / /																
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Denkmalschutzgesetz NRW																

Beschlussvorschlag:

Der schriftliche Bericht zur Eintragung des städtischen Gebäudes Freiherr-vom-Stein-Straße 9 (Kulturhaus) in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gemäß §3 Denkmalschutzgesetz NRW wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Auf Basis der politischen Diskussion und der konkreten Fragestellung aus den Reihen der Politik zum Denkmalwert des Gebäudes Freiherr-vom-Stein-Straße 9 (Kulturhaus) im Rahmen der Überlegungen

zur Teilverlagerung der Volkshochschule Lüdenscheid im Jahr 2015 wurde eine Denkmalwertuntersuchung für das Gebäude durchgeführt.

Der Verwaltungsvorstand wurde im August 2017 über diese Untersuchung informiert. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Durchführung von Denkmalwertuntersuchungen gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) wurde der Kulturausschuss im Oktober 2017 über die Durchführung dieser Denkmalwertuntersuchung für das Kulturhaus informiert.

Das Ergebnis der von der Unteren Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem LWL – Amt für Denkmalpflege durchgeführten Denkmalwertuntersuchung ist positiv. Danach erfüllt das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Straße 9 (Kulturhaus) die Voraussetzungen eines Baudenkmals gemäß § 2 Absatz 1 DSchG NW und ist in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen. Die ausführliche Denkmalwertbegründung ist dem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Eigentümerin des in Rede stehenden Objektes ist die Stadt Lüdenscheid. Daher wurde die Zentrale Gebäudewirtschaft als Vertreterin der Eigentümerin, im Oktober 2017, über die beabsichtigte Eintragung informiert. Mit diesem Schreiben wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Diese Stellungnahme erfolgt im Januar 2018.

Die in der Stellungnahme erhobenen Einwendungen wurden durch den LWL – Amt für Denkmalpflege kritisch geprüft und mit Schreiben vom 13. März 2018 beantwortet. Die Eigentümerin argumentiert in ihrer Stellungnahme in der Hauptsache mit der Frage nach der zukünftigen Durchführbarkeit von notwendigen und wünschenswerten Veränderungen im Gebäude und in der direkten Umgebung des Gebäudes.

Mit der Entscheidung für eine konstitutive Denkmalliste hat der Gesetzgeber den Denkmalschutz in NRW zweistufig ausgestaltet. Es ist zu trennen zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes in der ersten Stufe und den Wirkungen bzw. Folgemaßnahmen des Gesetzes in der zweiten Stufe. Die von der Eigentümerin vorgebrachten Argumente stellen die Besonderheit des Bauwerks, die Platzierung im Stadtbild, die außergewöhnliche äußere Formgebung, die innere Raumaufteilung und Variabilität sowie die Gestaltung der Innenräume nicht in Frage. Diese Punkte sind jedoch alleinstimmig und alleine relevant für die Denkmalwertbegründung der ersten Stufe des Denkmalschutzgesetzes. Fragen über eine Veränderung des Gebäudes sind Teil der zweiten Stufe des Denkmalschutzgesetzes.

Als Ergebnis der Prüfung durch den LWL bleibt festzuhalten, dass durch die in der Stellungnahme gemachten Einwendungen die Denkmaleigenschaft des Gebäudes Freiherr-vom-Stein-Straße 9 (Kulturhaus) in keiner Weise in Frage stellen.

Daher ist das Gebäude Freiherr-vom-Stein-Straße 9 (Kulturhaus) in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid einzutragen.

Lüdenscheid, den 18.06.2019

In Vertretung:

Gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

- 1. Denkmalwertbegründung Freiherr-vom-Stein-Straße 9**